

an, daß privat veranstaltetes Fernsehen allein der Einschaltquote und keinem kommunikativen Nutzen verpflichtet ist.

Das Fernsehen braucht nicht nur eine betriebswirtschaftliche Betrachtung, es braucht eine Philosophie, die differenziert ausbuchstabiert, welchen Beitrag es für die Gesellschaft und den einzelnen leistet. Stolte zeigt in einem eigenen Kapitel, welche Aufgaben das Medium im Zusammenhang mit der Globalisierung hat und welchen Beitrag es für den Orientierungsbedarf der Zuschauer und der Gesellschaft leisten kann. So plausibel die Analysen und die Lösungsvorschläge sind, das Buch sollte nicht als abschließender Beitrag über Funktion und Aufgabe des Fernsehens gelesen

werden, sondern als Anstoß zur Diskussion. Erst diese Diskussion wird dazu führen, daß das Medium sich mit Anforderungen an sein Programm auseinandersetzen muß. Im Sinn der vom Autor formulierten kommunikativen Aufgaben und Wertvorstellungen sind dem Buch nicht nur viele Leser, sondern darüber hinaus eine Wirkungsgeschichte zu wünschen. Die Selbstverpflichtungserklärung des ZDF vom 1. Oktober 2004 beinhaltet einen guten Teil der Vorschläge, die Stolte formuliert hat. Die ARD und die privaten Sender sollten ebenfalls der Öffentlichkeit erklären, welche inhaltlichen und qualitativen Maßstäbe sie sich selbst vorgeben.

Eckhard Bieger SJ

Kirche und Gesellschaft

HOLLERBACH, Alexander: *Katholizismus und Jurisprudenz*. Beiträge zur Katholizismusforschung und zur neueren Wissenschaftsgeschichte. Paderborn: Schöningh 2004. 330 S. (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. NF 111.) Br. 49,90.

Was macht diese zusammenfassende Veröffentlichung von Aufsätzen und Vorträgen aus 30 Jahren (1973–2003) von Alexander Hollerbach so interessant und wichtig? Es ist die Zentrierung um eine wissenschaftsgeschichtliche, an Sachthemen und Personprofilen orientierte Katholizismusforschung, die speziell der Frage nach dem Verhältnis von Katholizismus und Jurisprudenz nachgeht, wobei Jurisprudenz als methodisch arbeitende, systematisch-dogmatisch orientierte Rechtswissenschaft verstanden wird. Man mag geneigt sein, dieses Verhältnis als unproblematisch anzusehen, sind doch heute Katholiken an der Arbeit und den Positionen in der Rechtswissenschaft voll beteiligt, auch Inhaber hoher

und höchster Ämter in der Juristenwelt, mithin voll integriert. Welchen Sinn kann da die Frage nach einem spezifischen Beitrag oder Verhältnis der katholischen Lebens- und Gedankenwelt und der Menschen, die in ihr stehen (Hollerbach versteht Katholizismus in diesem soziologisch umgriffenen Sinn), zur säkularen Rechtswissenschaft noch haben?

Der Autor zeigt in den hier gesammelten Studien, daß und warum diese Frage seit dem frühen 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein aktuell war, welche zunächst distanzierten, später dann eher affirmativen und auf Integration zielenden Beziehungen es gegeben hat. Er zeigt auch, daß das Problem heute nicht gegenstandslos geworden ist, weil das Recht eine „Allbezüglichkeit“ aufweist, durch die es immer wieder zu Berührungen mit der Religion und religiös geprägten ethischen Vorstellungen und Überzeugungen kommt, was sich notwendigerweise auf die Rechtswissenschaft und ihre Arbeit auswirkt. Die

Katholiken begriffen die nach der Säkularisation, dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und dem Ausbau souveräner Staatlichkeit sich formierende Welt als etwas Fremdes, das nicht mehr ihr Haus war.

Sie machten daher den Versuch, den alten Ordo, in dem Religion, politische Ordnung und Recht eng beieinander lagen, für sich zu erhalten, ihn der neuen, je länger je mehr säkularen Ordnung gegenüberzustellen und sich von dort her von dieser Ordnung deutlich zu distanzieren oder auf sie, zwecks Umgestaltung Einfluß zu nehmen. Sie gerieten dabei aber zunehmend in eine Minderheitenposition, und die Kräfte der neuen, weltlich-säkularen Ordnung suchten sie eher auszugrenzen als zu integrieren. Das rief Gegenbewegungen hervor, politische wie die Zentrumsparterie, wissenschaftlich-kulturelle wie unter anderem die Görres-Gesellschaft, um sich auf der Grundlage der „katholischen Weltanschauung“ zu formieren. Dabei spielte das (christliche) Naturrecht eine besondere Rolle, zumal seit seiner Erhebung – in der Form des neuscholastischen Naturrechts – zur kirchenamtlichen Sozial- und Rechtsdoktrin durch Papst Leo XIII. Es war der Boden, von dem aus man auch als Jurist argumentierte, seine praktische Geltung vor allem positiven Recht postulierte und die Arbeit am Recht und in der Rechtswissenschaft betrieb; die „naturrechtlich-organische Staats- und Gesellschaftslehre“ wurde der gemeinsame Nenner katholischer Juristen.

Dies alles wird durch die sorgsam gearbeiteten und materialreich belegten Studien ins Bewußtsein gerufen und nicht zuletzt an Personen und deren persönlicher und wissenschaftlicher Biographie deutlich gemacht. Einige Beiträge zeigen sehr eindrucksvoll und mit abwägendem Urteil die Entwicklung auf, die das Rechts- und Staatsdenken im deutschen Katholizismus

auf dieser Grundlage während der Weimarer Zeit und unter dem Grundgesetz genommen hat. Es war ein Weg der stufenweisen, zunächst zögerlichen Versöhnung mit der säkularen und demokratischen Staatsordnung und ihrem Recht, die unter dem Grundgesetz, das selbst etliche Naturrechtspostulate in das positive Recht hinein übernommen und ausgestaltet hatte, zu einer weitgehenden Integration unter Rücknahme auch eigener Positionen führte.

Dies betrifft insbesondere den Geltungsanspruch des Naturrechts. Anstelle der früher unter Berufung auf autoritative kirchliche Lehre postulierten Vorabgeltung des Naturrechts als durchsetzbares und anwendbares Recht, was mancherlei Verwerfungen und auch Abwehrreaktionen auf der anderen Seite hervorrief, tritt heute unter Abkehr von solchem Rechtsdualismus eine andere Funktion. Hollerbach formuliert als die Aufgabe des Naturrechts, „gegenüber dem positiven Recht der dreifachen Funktion der Rechtfertigung, Begrenzung und Richtungsweisung, gerecht zu werden und dabei insbesondere in der rechtspolitischen Diskussion als Kompaß zu wirken und auf die Inexistenz des Naturrechts im positiven Recht hinzuwirken“ (302). Das Naturrecht hat seinen Ort mithin in der Rechtsethik, den ethischen Grundlagen und Inhalten des Rechts, und entwickelt daraus seine legitimierende, kritische und gegebenenfalls delegitimierende und seine rechtspolitisch antreibende Funktion gegenüber dem positiven Recht.

Das scheint nun auch an höchster kirchlicher Stelle angekommen zu sein. In seinem Disput mit Jürgen Habermas formulierte Kardinal Joseph Ratzinger: „Das Naturrecht ist – besonders in der katholischen Kirche – die Argumentationsfigur geblieben, mit der sie in den Gesprächen mit der säkularen Gesellschaft und mit anderen Glaubensgemeinschaften an die gemein-

same Vernunft appelliert und die Grundlagen für eine Verständigung über die ethischen Prinzipien des Rechts in einer säkularen pluralistischen Welt sucht“ (Joseph Kardinal Ratzinger, Werte in Zeiten des Umbruchs. Die Herausforderungen der Zukunft bestehen, Freiburg 2005, 35).

Da haben denn die katholischen Laien im Bemühen um das „civis simul et christianus“, um das es beim Verhältnis von Katholizismus und Jurisprudenz im säkularen Gemeinwesen in besonderer Weise geht und das auch Hollerbach hervorhebt, eine wichtige, historisch und systematisch klärende Vorarbeit geleistet. Unter ihnen

steht der Autor dieses Bandes, ungeachtet oder vielleicht auch wegen seines irenischen und manchmal zu bescheidenen Duktus, an vorderer Stelle. Seine vor bald 30 Jahren im titelgebenden, mehrfach spannenden und diskussionswerten Eingangsaufsatz des Bandes (dem wichtige Diskussionsbriefe an den Autor – vor allem ein „sprühender“ von Ernst Friesenhahn – beigegeben sind) in systematischer Absicht formulierten Thesen zu diesem Thema würde er heute wohl ein Stück weit fortschreiben, möglicherweise modifizierend fortschreiben wollen – wir wären da nahe beieinander.

Ernst-Wolfgang Böckenförde

ZU DIESEM HEFT

Weniger Geld durch Kirchensteuereinnahmen gefährdet in den Augen vieler die Zukunft der Kirche. KARL-HEINZ GROHALL, Professor für Sozialwesen an der Fachhochschule Münster, überlegt, wie ausbleibendes Finanzkapital durch ehrenamtliches Engagement als „Humankapital“ ersetzt werden kann und plädiert für mehr Transparenz im Blick auf die Vermögensverhältnisse der Kirche.

Vor 40 Jahren wurde die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ verabschiedet. KONRAD HILPERT, Professor für Moraltheologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, erinnert an die turbulente Entstehungsgeschichte dieser Erklärung, die eine Zäsur in der Geschichte der katholischen Kirche darstellt.

Die Medizin spricht mehr von Krankheiten als von Kranken. SANTIAGO EWIG, Chefarzt der Klinik für Pneumologie, Beatmungsmedizin und Infektiologie an der Augusta-Kranken-Anstalt in Bochum, hinterfragt Anspruch und Wirklichkeit in der Berufung auf Heilungsperspektiven und wirbt für Aspekte eines angemessenen Zieldiskurses der Medizin.

GEORG LANGENHORST, Professor für die Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts an der Universität Erlangen-Nürnberg, analysiert Stereotypen literarischer Weihnachtsbeschreibungen. Er stellt exemplarisch drei Gedichte von Kurt Marti, Erich Fried und Silja Walter vor.

Apokalyptische Naherwartungen gehören zur „Hypothek“ monotheistischer Religionen und entbehren zur Zeit nicht einer gewissen traurigen politischen Brisanz. JOACHIM VALENTIN, seit 1. Oktober 2005 Leiter des im Aufbau befindlichen Katholischen Zentrums „Haus am Dom“ in Frankfurt am Main, untersucht historische Hintergründe religiöser Endzeitszenarien.